StGB § 52

Identität tatbestandlicher Ausführungshandlungen (Red).

BGH, Beschl. v. 18.2.2010 - 4 StR 633/09 (LG Dessau-Roßlau)

- 1. a) Zwar vermag der Besitz verschiedener von vornherein zu unterschiedlichem Handel bestimmter Betäubungsmittel, die niemals zu einem Depot verbunden worden sind, nicht bereits auf Grund zeitlicher Überschneidung eine Bewertungseinheit zu begründen (vgl. BGHR BtMG § 29 Bewertungseinheit 9). Das LG hat aber bei der Bewertung der Konkurrenzverhältnisse nicht bedacht, dass nach den Feststellungen der Angekl die Verkäufe in den Fällen II.6. bis 31. (je 2 g Haschisch schlechter Qualität) jeweils *zugleich* mit Heroin aus den Ankaufsfällen II.1. bis 5. getätigt hat. Wegen der damit gegebenen Identität der tatbestandlichen Ausführungshandlungen bestand somit zwischen den Taten II.1. bis 5. und II.6. bis 31. richtigerweise Tateinheit (vgl. BGH, Beschl. v. 25.3.1998 1 StR 80/98).
- b) Dies führt zum Wegfall der Verurteilung in den Fällen II.6. bis 31. ...
- 2. Die Änderung des Schuldspruchs zieht die Aufhebung der Gesamtstrafe nach sich.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck, Braunschweig

StGB § 73

Wird eine Schuld durch einen Dritten erfüllt, ist die Befreiung von der Verbindlichkeit nicht ohne weiteres unmittelbar aus der Tat erlangt (Red).

BGH, Beschi. v. 6.5.2010 - 3 StR 62/10 (LG Oldenburg)

- 1. Zu der Verfahremsnige ... weist der Semat ... himsichtlich der Beanstandung, die Anklagesichrift ... nicht wirksam an den Wahlverteidiger zugestellt worden, weil sich deisen schriftliche Vollmacht zu diesem Zeitpunkt nicht bei den Aknen befunden hatte, auf seinen Besichl. v. 15.1.2008 ... 3. StR 450/07 [in diesem Heft S. 339] ... hin.
- Der Aussipruch des LG über die Anordnung des Verfalls hat keinen Bestand.

Im Fall II. 1. hat es. den Verfall von. 2 000 EUR damit begründet, dass der an diesem Drogengesichäft beteiligte Mitangeklagte K einen solchen Geldbetrag aus seinem Vermögen für den Angekl und in dessen Auftrag an einen Unbekannten in Albanien gezahlt hat. Dadurch sei der Angekl in dieser Höhe "von dem Zahlungsverlangen des Verkäufers frei" geworden und habe "den Betrag somit erhalten". Dies kann die Anordnung von Wertersatzverfall in dieser Höhe nicht rechtfertigen.

Die Anordmung von Verfall nach § 73 Abs. 1, § 73a Abs. 1 SiGB setzt voraus, dass der an einer rechtswidtigen Tat (als Tiner oder Teilnehmer) Beteiligte für die Tat oder aus dieser crwas criangt hat Dev Begriff _crwas" umfaust die Gesamsheit des maneriell Erlangten (sog. Bruttoprinzip). Aus der Tat sind alle Vermögenswerte erlangt, die dem Tatbeteiligten unmittelbar aus der Verwirklichung des Tathestandes zufürden (vgl. Fischer, StGB, 57. Aufl., § 7) Rn Tff.) Daran gemessen ist das I.G zu Uerecht davon ausgegangen, dass det Angekl im Fall II. 1. der Urteilsgründe 2000 EUR i.S.d. Verfallisvorschriften erlangt hat. Da weder der Angekl oder sein Tatgemonag moch der Lagfgrant über das ennaprechenden Erlaubnause verfügten, verstiell das Drogengeschäft gegen ein gesetzliches Verbot (§ 3 Abs. I Nr. 1 BtMG), die darun Beteiligten machnes such strafbur (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG). Der Kaufvertrag war daher michtig († 134 BGB, vgl. Weber, BrMG, 3. Aufl., § 29 Rn 15 m w N 3. Somet hatte der Drogenlieferant durch Abschluss des Betäubungsmittelgeschäfts weder einen Kaufpreisansproch (§ 433 Abs. 2 BGB) über 2 000 FUR noch andere zwilrechtliche Amprüche in dieser Höhe erworben, von denen der Angekl durch die festgestellte Zahlung hitte frei werden können. Im Übrigen hitte der Angekl durch die Zahlung des Tatheteiligten an den Drogenheferanten, deren rechtlichen und tatsächlichen Hintergrund das I G nicht festgestellt hat, selbst bei zivilnechtlicher Wirknamkeit des Geschäfts nach den getroffenen Festistellungen die 2 000 EUR nicht ummittelbar aus der Verworklichung des Lathestandes des § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG erlangt.

Strafvollstreckung/Strafvollzug

StPO § 462a

Zur Fortwirkungsfunktion bei einbezogenen, teilvollstreckten Strafen (Red).

HansOLG Hamburg, Beschl. v. 27.4.2010 - 2 Ws 59/10

1.1 Das LG Düsseldorf hat am 13.9.2007... unter Einbezsehung der Einzelstrafen aus dem Urteil des LG Hamburg auf eine Gesamtfreiheitsistrafe von vier Jahren erkannt. In dem die Gesamtfreiheitsistrafe aus dem Urteil des LG Hamburg betreffenden Verfahren hatte das Hanseatisiche OLG in Hamburg am 22.2.2007... die Vollstreckung des Strafreites zur Bewährung ausgesetzt....

Nach Eintritt der Rechtiskraft seines Urteils am 13.9.2007 hat das LG Düsseldorf am selben Tag die Vollstreckung des Restes der erkannten Gesamtfreiheitssitrafe von vier Jahren zur Bewährung (gem. § 57 SrGB) ausgesetzt, die Bewährungszeit auf drei Jahre bestimmt, dem Verurteilten eine Weisung erteilt und ihn "der Aufsicht eines ... Bewährungshelfers unterstellt".